



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 69/2007

**Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge
Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Master-Studiengänge
Geschichte und Philosophie sowie Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Master-Studiengänge Osteuropastudien, Soziologie und Sportwissenschaft**

Vom 16. August 2007

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffern: B 6.1, B 6.2, B 6.3, B 6.4, B 6.7
Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Master-Studiengänge Geschichte und Philosophie sowie Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Master-Studiengänge Osteuropastudien, Soziologie und Sportwissenschaft Vom 16. August 2007	Stand: 16. August 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat am 18. und am 25. Juli 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), geändert am 16. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 59/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 16. August 2007 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Geschichte in der Fassung vom 13. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 61/2006) werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) *Kernfachstudium*: Im Kernfach Geschichte müssen jeweils eines der Module 1-4 und der Module 5-8 sowie die Module 9, 10 und 13 erfolgreich absolviert werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Modul 13: Abschlussprüfung
Im Modul 13 sind die in § 8 beschriebenen Prüfungsleistungen (Masterarbeit und mündliche Prüfung) erfolgreich zu absolvieren.“

2. In § 8 erhält Absatz 3 b) folgende Fassung:

„b) Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1a) gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 60% in die Gesamtnote ein, die ungerundete Note der Masterarbeit mit 30% und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit 10%.“

3. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt

„(3) Die Änderungen vom 16. August 2007 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderung begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

Artikel 2

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Osteuropastudien

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Osteuropastudien erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister/Master-Studiengänge

Fach Osteuropastudien

Der Studiengang, der in Zusammenarbeit mit der „Russischen Staatlichen Geisteswissenschaftlichen Universität (RGGU)“ durchgeführt wird, richtet sich an Absolventen geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher BA-Studiengänge und bietet die Möglichkeit zur osteuropabezogenen Vertiefung einer als BA studierten Fachrichtung auf der Ebene des Masterstudiums. Der Osteuropastudiengang besteht aus drei Fachrichtungen: Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft; Osteuropäische Geschichte; Politik- und Verwaltungswissenschaft. Durch seine interdisziplinäre Ausrichtung vermittelt der Studiengang breites Wissen und methodische Kompetenz, um kulturelle, politische und gesellschaftliche Prozesse zu verstehen. Ein Auslandssemester, das in der Regel Kernbestand der Ausbildung ist, bietet darüber hinaus Gelegenheit für praktische Erfahrungen und eine Vertiefung der methodischen und kulturellen Kompetenz der Absolventen.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im MA-Studiengang Osteuropastudien sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon insgesamt mind. 111 Credits im Vertiefungsbereich und in den beiden Ergänzungsmodulen sowie mind. 9 Credits im Ergänzungsbereich.
- (2) Ein Auslandssemester (in der Regel das 3.) an einer osteuropäischen Partneruniversität ist obligatorisch. Alle Module können ganz oder teilweise im Rahmen des Auslandssemesters absolviert werden. Der Prüfungsausschuss legt in Ab-

sprache mit dem Studierenden vor dem Auslandssemester fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen und stellt damit sicher, dass alle dort erbrachten Leistungen anerkannt werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Aus den angebotenen Fachrichtungen wird – als Fortführung des abgeschlossenen BA-Studiums – eine Fachrichtung als Schwerpunkt ausgewählt; hier werden Module innerhalb eines Vertiefungsbereichs besucht, der sowohl allgemeintheoretisch als auch osteuropaspezifisch und komparatistisch angelegt ist; in dieser Fachrichtung wird auch die MA-Arbeit verfasst. Die beiden anderen Fachrichtungen werden in Form von Ergänzungsmodulen studiert. Daneben sind in einem Ergänzungsbereich sprachpraktische Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(2) Im Studiengang Osteuropastudien werden folgende Module angeboten:

I. 1. Fachrichtung

a) Vertiefungsbereich Slavische Literatur- und Kulturwissenschaften

Modul Grundlagen Osteuropas

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr
Konzepte Osteuropas	P	K/VL		Kl.	3
Einführung in die Slavischen Kulturen*	WP	Einf.		Kl.	3

*Wurde diese Prüfungsleistung im Rahmen des BA-Studiums bereits erbracht, soll sie durch eine Vorlesung aus dem Bereich der Slavistik ersetzt werden.

Modul Slavische Literatur- und Kulturwissenschaften

Die Studierenden wählen aus den drei Bereichen Ost-, West- und Südslavia zwei Bereiche und absolvieren in einem Schwerpunktbereich, in dem sie auch die Master-Arbeit anfertigen, zwei Oberseminare und im zweiten Bereich ein Hauptseminar.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr
Oberseminar	WP	OS	Vortrag*	HA**	9
Oberseminar	WP	OS	Vortrag*	HA**	9
Hauptseminar	WP	HS	Ref.	HA	6

* forschungsorientiertes Referat mit starkem Anteil eigener Thesen

**forschungsorientierte Hausarbeit

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, OS = Oberseminar, K = Kurs, Ü = Übung, Koll = Kolloquium, VL = Vorlesung.

Modul Literatur- und Kulturtheorie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr
Forschungskolloquium Slavistik	P	Koll.	Vortrag + Exposé*		6
ein literatur-/kulturtheoretisches HS (wählbar aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Literaturwissenschaft)	WP	HS	Ref.		3

* schriftlich vorzulegende Skizze des Forschungsvorhabens der Masterarbeit

b) Vertiefungsbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft

Modul Vergleichende Politik und Policy-Analyse

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
zwei Hauptseminare Vergleichende Politik und Policy-Analyse	WP	HS	Ref.	HA	12

Modul Internationale Beziehungen und Europäische Integration

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
zwei Hauptseminare Internationale Beziehungen und Europäische Integration	WP	HS	Ref.	HA	12

Modul Methoden und Transformationsprozesse

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
Forschungslogik I	P	HS	Ref.	KI/HA	7
Transformationsprozesse	P	HS	Ref.	HA	5
Konzepte Osteuropas	P	K/VL	-	KI	3

c) Vertiefungsbereich Osteuropäische Geschichte

Modul Osteuropäische Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
zwei Oberseminare aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte	WP	HS	Ref.	HA	18
Konzepte Osteuropas	P	K/VL	-	KI	3

Modul Neuere Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
zwei LV Neuere Geschichte (16.-19. Jh.) mit Osteuropabezug	WP	K/Ü/VL		Ref. und HA	6

Modul Geschichte des 20. Jh.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
zwei LV Geschichte des 20. Jh. mit Osteuropabezug <u>oder</u> eine LV Geschichte des 20. Jh. und eine LV Soziologie osteuropäischer Gesellschaften	WP	K/Ü/VL		Ref. und HA	6

Modul Vertiefende historische Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
zwei vertiefende historische Lehrveranstaltungen	WP	K/Ü/Koll.		Ref. und HA	6

II. 2. und 3. Fachrichtung

Ergänzungsmodul Slavische Literatur- und Kulturwissenschaften

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr
Einführung in die Slavischen Kulturen*	WP	Einf.		Kl.	3
Lehrveranstaltung zu einem der drei slavischen Bereiche (Ost-, West- oder Südslavia)	WP	HS, PS o. VL	Ref. bzw. Kl.		3
Oberseminar zu einem der drei slavischen Bereiche (Ost-, West- oder Südslavia)	WP	OS	Vortrag**	HA***	9

*Wurde diese Prüfungsleistung im Rahmen des BA-Studiums bereits erbracht, soll sie durch eine Vorlesung aus dem Bereich der Slavistik ersetzt werden.

** forschungsorientiertes Referat mit starkem Anteil eigener Thesen

***forschungsorientierte Hausarbeit

Ergänzungsmodul Politik- und Verwaltungswissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
Forschungslogik I	P	HS		KI/HA	7
Transformationsprozesse	P	HS	Ref.	HA	5
Grundlagenseminar	WP	HS	Ref.		3

Ergänzungsmodul Osteuropäische Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr
Proseminar mit Tutorium	WP	PS		Ref. und HA	6
Lehrveranstaltung		K/Ü/VL/Koll.		Ref./HA	3
Hauptseminar	WP	HS		Ref. und HA	6

(2) Ergänzungsbereich:

Im Ergänzungsbereich sind sprachpraktische Veranstaltungen in den für den Studiengang relevanten Sprachen (Russisch oder eine andere slavische Sprache, Englisch oder Deutsch) im Umfang von insgesamt 9 Credits zu belegen

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen, der russischen oder der englischen Sprache statt. Prüfungssprache sind – je nach Prüfung – im Schriftlichen: Deutsch, Englisch oder Russisch; im Mündlichen: Deutsch.

§ 4 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

1. Im Master-Studiengang sind in folgenden Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

a) Mit 1. Fachrichtung Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft:

- Vertiefungsbereich Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Ergänzungsmodul Politik- und Verwaltungswissenschaft und Ergänzungsmodul Osteuropäische Geschichte.

b) Mit 1. Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft:

- Vertiefungsbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Ergänzungsmodul Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft und Ergänzungsmodul Osteuropäische Geschichte.

c) Mit 1. Fachrichtung Osteuropäische Geschichte:

- Vertiefungsbereich Osteuropäische Geschichte
- Ergänzungsmodul Politik- und Verwaltungswissenschaft und Ergänzungsmodul Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Noten aller Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen folgendermaßen gewichtet: Vertiefungsbereich 50%, Ergänzungsmodule jeweils 25%.

(2) Im Ergänzungsbereich sind durch entsprechende Studien- bzw. Prüfungsleistungen mindestens 9 ECTS-Credits zu erwerben.

(3) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Master-Arbeit

Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache, oder nach Rücksprache mit dem Fachvertreter in einer slavischen Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 60 Seiten. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 27 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Abschluss-Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einem einstündigen Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 15 ECTS-Credits vergeben.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Bildung der Note werden die Prüfungsanteile wie folgt gewichtet:

1. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 gebildete Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten wird mit 60 %,
2. die Note der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) mit 30 %,
3. die Note der mündlichen Prüfung mit 10 % gewichtet.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn Wintersemester 2007/2008 oder später. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 13. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 62/2006) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Philosophie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Philosophie werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Studienumfang

Im Master-Studiengang Philosophie sind insgesamt 120 Credits (Cr) zu erwerben, davon mindestens 84 Cr im Kernfach und höchstens 36 Cr im Ergänzungsbe- reich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der M.A.-Studiengang Philosophie dient der forschungsnahen Erweiterung und Vertiefung philosophischer Kenntnisse und Denkmethode- n. Der Studiengang ist modular aufgebaut.

In den Modulen 1-5 sind insgesamt mindestens 72 Cr zu erwerben.

Es müssen 3 Hauptmodule oder 2 Haupt- und 2 Nebenmodule belegt wer- den.

Die philosophischen Module 1-3 können als Haupt- oder als Nebenmodul belegt werden, wobei es zulässig ist, ein oder zwei solcher Hauptmodule zum Zwecke der Schwerpunktbildung zusätzlich noch als Nebenmodul zu belegen.

Es sind mindestens zwei der philosophischen Module 1-3 zu belegen.

Das nicht-philosophische Wahlnebenfach-Modul 4 kann entweder als Haupt- oder als Nebenmodul belegt werden.

Das Modul 5 kann nur als Nebenmodul gewählt werden.

In den philosophischen Modulen werden überwiegend Hauptseminare ange- boten; ein Hauptseminar umfasst in der Regel 2 SWS mit 6 Cr. Ein philoso- phisches Hauptmodul kann also etwa durch vier Hauptseminare à 6 Cr und eine weitere Lehrveranstaltung erfüllt werden, ein Nebenmodul etwa durch zwei Hauptseminare à 6 Cr.“

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Es werden die folgenden Module angeboten:

Hauptmodul	Nebenmodul
Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium, Kompaktkurs) im Umfang von:	Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium, Kompaktkurs) im Umfang von:

Kernfach

Modul 1: Praktische Philosophie	24 cr	12 cr
Modul 2: Theoretische Philosophie	24 cr	12 cr
Modul 3: Geschichte der Philosophie	24 cr	12 cr

Ergänzungsbereich

Modul 4: Wahlnebenfach	24 cr	12 cr
Modul 5: Berufspraktische Tätigkeiten		12 cr

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

3. In § 7 werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 16. August 2007 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie ab dem 1. April 2006 aufgenommen haben.

(5) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003) fort.“

Artikel 4

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Soziologie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Soziologie erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister/Master-Studiengänge

Fach Soziologie

§ 1 Studiumumfang

Im M.A.-Studiengang Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im M.A.-Studiengang Soziologie sind folgende Module zu belegen:¹

(1) M.A.-Modul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“

Lehrveranstaltung	Art ²	StL	PL ³	cr	Sem
Masterprojektseminar I	S		Kl./HA	14	1-3
Masterprojektseminar II	S		Kl./HA	14	1-3
Fortgeschrittenes Forschungs- und Methodenseminar	S		Kl./HA	8	1-3

¹ Abkürzungen:

Art = Arten von Lehrveranstaltungen: VL = Vorlesung, S = Seminar

StL = Studienleistungen: Ref. = Referat, cr = ECTS-Credits

PL = Prüfungsleistungen: Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Ref. = Referat

Sem = Hier wird angegeben, im wievielten Semester die Veranstaltung belegt werden.

² Art der Lehrveranstaltung:

Welche Art von Lehrveranstaltung angeboten werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Vorlesung bei großer Teilnehmerzahl).

³ Art der Prüfungsleistung:

Welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Klausur bei großer Teilnehmerzahl). Ausnahme: Referate sind keine eigenständigen Prüfungsleistungen und müssen durch Zusatzleistung(en) (z.B. Hausarbeit, Klausur) ergänzt werden; als eigenständige Studienleistungen sind sie aber zulässig.

(2) M.A.-Modul „Soziologische Theorie“

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem
Soziologische Theorie II (+ Tutorium)	VL/S		KI./HA	10	1-3
Klassiker	VL/S		KI./HA	8	1-3

(3) M.A.-Modul „Spezielle Soziologie“

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem
Masterseminar in Spezialsoziologie ⁴	VL/S		KI./HA	8	1-3

(4) Ergänzungsbereich zum M.A.-Studiengang Soziologie

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem
Ergänzungsveranstaltung I (z.B. weiteres Masterseminar in Spezialsoziologie)	VL/S	KI./HA/Ref.		4	1-3
Ergänzungsveranstaltung II (z.B. Veranstaltung aus M.A. Geschichte, Politikwiss., etc.)	VL/S	KI./HA/Ref.		4	1-3
Praktikum, mind. 4 Wochen ⁵ <u>oder</u> zwei weitere Ergänzungs- veranstaltungen				8	1-3

Gesamt M.A. Soziologie		2/4	6	78	
-------------------------------	--	------------	----------	-----------	--

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
4. der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die drei erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

⁴ Das Masterseminar sollte dem Masterprojektseminar inhaltlich nahestehen.

⁵ Auch wenn ein längeres Praktikum absolviert wird, werden nur 4 SWS angerechnet.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der Master-Abschlussprüfung können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklärt haben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

(1) *Prüfungsleistungen*: Die M.A.-Prüfung beinhaltet sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen in den folgenden Veranstaltungen:

- Masterprojektseminar I
- Masterprojektseminar II
- Fortgeschrittenes Forschungs- und Methodenseminar
- Soziologische Theorie II mit Tutorium
- Klassiker
- Masterseminar in Spezialsoziologie

(2) *Studienleistungen*: Die M.A.-Prüfung beinhaltet zwei studienbegleitende Studienleistungen in zwei Ergänzungsveranstaltungen sowie den Nachweis eines mindestens vierwöchigen Praktikums. Alternativ zum Praktikum können eine dritte und eine vierte Ergänzungsveranstaltung belegt werden, in denen ebenfalls Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Inhalt, Art und Umfang der M.A.-Abschlussprüfung

(1) *Bestandteile der Abschlussprüfung*: Es sind eine Abschlussklausur und eine schriftliche Abschlussarbeit zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit für die Klausur, auf die 12 ECTS-Credits entfallen, beträgt in der Regel vier Stunden. Die Bearbeitungszeit für die Arbeit, auf die 30 ECTS-Credits entfallen, beträgt vier Monate; Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten der Module 1-3 bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gewichtet werden. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten der Module 1-3, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in dem jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Das gemäß Abs. 1 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht zu 65%, die Note der Abschlussklausur zu 10% und die Note der Master-Arbeit zu 25% in die Gesamtnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Soziologie in der Fassung vom 10. September 2004 (Amtl. Bkm. 33/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

Artikel 5

Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sportwissenschaft

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sportwissenschaft erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister/Master-Studiengänge

Fach Sportwissenschaft

§ 1 Studienumfang

- (1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits (cr).
Davon entfallen
 1. auf die Theorieveranstaltungen der Sportwissenschaft 36 cr
 2. auf den Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung 24 cr
 3. auf den Ergänzungsbereich 24 cr
 4. auf das zweimonatige Praktikum 8 cr
 5. auf die Master-Arbeit 15 cr
 6. auf die schriftliche Master-Prüfung 5 cr und

7. auf die mündliche Master-Prüfung 8 cr

(2) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in einen

- **Kernbereich (68 cr):**

1. Ausbildung im theoretischen Bereich der Sportwissenschaft (36 cr)
2. Ausbildung im Bereich Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (24 cr)
3. berufspraktische Tätigkeit in Form eines zweimonatiges Praktikums (8 cr) und einen

- **Ergänzungsbereich (24 cr):**

Spätestens nach dem ersten Semester des Master-Studiums muss sich der Studierende einer ausführlichen Studienberatung unterziehen. Diese kann durch die ständige Stelle der Studienberatung für Sportwissenschaft oder durch den Mentor des gewählten Studienprofils erfolgen, in dem auch die Master-Arbeit geschrieben werden soll. („Konstanzer Mentorenmodell“).

§ 2 Studieninhalte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind aus den nachfolgenden Bereichen mit einem qualifizierten Abschluss (Note) zu erbringen.

a) Modul 1 und 2: Studienprofil (Kernbereich)

Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Oberseminaren und Masterprojekten sind im Kernbereich *ein* oder *zwei* Studienprofile mit insgesamt mindestens 36 cr zu bilden. Wählbare Studienprofile sind im geltenden Studienplan aufgeführt.

b) Modul 3: Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (Kernbereich)

Im Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung müssen *vier* Vertiefungsfächer mit je *6 cr* ausgewählt werden (insgesamt 24 cr). Aufgrund des Konstanzer Profils muss mind. eine Wasser- oder Wintersportart mit 6 cr absolviert werden.

c) Modul 4: Praktikum (Kernbereich), 8 cr

Es ist ein mindestens *zweimonatiges* Praktikum nachzuweisen. Es sollte bei einer der Sportwissenschaft affinen Institution absolviert werden, im Zusammenhang mit einem gewählten Studienprofil stehen und bedarf der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Dozenten (Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

d) Modul 5: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen anderer sportwissenschaftlicher Teildisziplinen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die qualitativ den Ober- bzw. Projektseminaren der Sportwissenschaft entsprechen, mit insgesamt mindestens 24 cr auszuwählen. Die ausgewählten, nicht von der Sportwissenschaft angebotenen Fächer sollen im Zusammenhang mit dem Studienprofil stehen und bedürfen der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Dozenten (Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 Abs. 1a) Modul 1 (Kernbereich) sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) bekannt gegeben. Bei den Fächern des § 2 Abs. 1d) Modul 5 entscheidet der Leiter der Veranstaltung über den erfolgreichen Nachweis der Leistungen, die benotet sein müssen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 Abs. 1c) Modul 3 sind durch den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Die Art der Prüfung und Benotung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus folgenden vier Prüfungsteilen:

1. den *studienbegleitenden Prüfungsleistungen*
2. der *Master-Arbeit*;
3. der *schriftlichen Master-Prüfung (Klausur)*
4. der *mündlichen Abschlussprüfung (max. 60 Min.)*.

Diese vier Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert.

In der Regel erfolgen MA-Abschlussprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft festgelegt und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht. In der Regel sind die Termine mit denen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gekoppelt.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen zu erbringen und in § 2 (Abs. 2 und 3) geregelt.
- (3) Im Fach Sportwissenschaft kann das Thema der Masterarbeit ausgegeben werden, sobald mindestens die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungen absolviert wurde. Eine Gruppenarbeit ist möglich. Die Arbeit wird mit 15 cr angerechnet.
- (4) Die Abschlussklausur dauert vier Stunden. In ihr muss der Kandidat *eine* von sieben Aufgaben bearbeiten, die aus den folgenden Gebieten gestellt werden können:
1. Sportmedizin
 2. Biomechanik/Bewegungslehre
 3. Trainingslehre
 4. Gesundheitssport und Sporttherapie
 5. Sportpädagogik
 6. Sportsoziologie
 7. Sportpsychologie

In der Regel sind die gestellten Themen identisch mit den Themen der Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Das Thema kann auch vom Prüfer (Betreuer des Schwerpunktes/Studienprofil) unabhängig von den genannten sieben Fachgebieten aus einem größeren Themenfeld gestellt werden, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart. Dieser Themenkreis wird bei der Anmeldung zur Prüfung vom Prüfungsamt (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) aktenkundig gemacht. Die Abschlussklausur wird mit 5 cr angerechnet.

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal *eine* Stunde. Die Aufgaben werden vom Prüfer aus einem größeren Themenfeld gestellt, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart hat. Dieser Themenkreis wird bei der Anmeldung zur Prüfung vom Prüfungsamt (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) aktenkundig gemacht. In Absprache mit dem Prüfer kann die mündliche Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit bestehen. Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 8 cr angerechnet.

§ 6 Bildung der Gesamtnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- a) Block 1: Von den vorgeschriebenen Veranstaltungen gehen die drei besten als ungerundete Note (Teiler 3) mit insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein.
- b) Block 2: Von den vorgeschriebenen Veranstaltungen gehen die drei besten als ungerundete Note (Teiler 3) mit insgesamt 30 % in die Gesamtnote ein.
- c) Block 3: die ungerundete Note der vier Vertiefungsfächer (Teiler 4) geht mit 20% in die Gesamtnote ein.
- d) Block 4: die ungerundete Note der *Master-Arbeit* geht mit 20 % in die Gesamtnote ein;
- e) Block 5: die ungerundete Note der *schriftlichen Abschlussprüfung* (Klausur) mit geht mit 5 % in die Gesamtnote ein.
- f) Block 5: die ungerundete Note der *mündlichen Abschlussprüfung* mit geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

Die Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs werden zur Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, jedoch auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 30. Mai 2005 (Amtl. Bekm. 18/2005) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der neuen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sportwissenschaft begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

Artikel 6

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderungen in Art. 1 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.
- (2) Die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Osteuropastudien in Art. 2 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn Wintersemester 2007/2008 oder später. Gleichzeitig treten die bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 13. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 62/2006) außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

- (3) Die Änderungen in Art. 3 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie ab dem 1. April 2006 aufgenommen haben.

Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Philosophie vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003) fort.

- (4) Die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Soziologie in Art. 4 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Soziologie in der Fassung vom 10. September 2004 (Amtl. Bekm. 33/2004) außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen

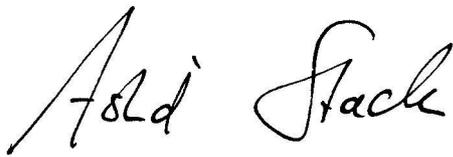
- (5) Die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sportwissenschaft in Art. 5 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen für den

Master-Studiengang Sportwissenschaft in der Fassung vom 30. Mai 2005 (Amtl. Bkm. 18/2005) außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der neuen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sportwissenschaft begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 16. August 2007

In Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Astrid Stadler

- Prorektorin -